

Satzung

Dental - Emergency - Team (Dental-EMT) e.V.

In der Fassung vom 17.06.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Dental - Emergency - Team (Dental-EMT)".

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),

b) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),

c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Gesundheitsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),

d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegssopfer (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),

e) die Förderung des Katastrophenschutzes sowie der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO),

f) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),

g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a) die Durchführung und Unterstützung medizinischer, zahnmedizinischer und humanitärer Hilfseinsätze im In- und Ausland;

b) die Durchführung und Unterstützung von Katastrophenschutz-, Rettungs- und humanitären Einsätzen im In- und Ausland;

- c) die medizinische und zahnmedizinische Versorgung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Kriegsopfern sowie von Personen in humanitären Notlagen;
 - d) die Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, Prävention und Gesundheitserziehung, insbesondere an Schulen, Kindergärten und sonstigen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland;
 - e) die Durchführung von Schulungs-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen auf medizinischem, zahnmedizinischem und humanitärem Gebiet;
 - f) die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Bildungs-, Gesundheits- und Hilfsprojekte;
 - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch medizinische Versorgung, Versorgung mit Hilfsmitteln, Bildungsförderung, Ernährungshilfe oder sonstige geeignete Unterstützungsmaßnahmen;
 - h) die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Patenschaftsprogrammen, soweit die unterstützten Personen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen;
 - i) die Beschaffung von Mitteln und Spenden zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke;
 - j) die Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nationalen und internationalen Hilfsorganisationen.
- (4) Leistungen an Personen im Sinne des § 53 AO dürfen nur gewährt werden, wenn deren Hilfsbedürftigkeit vor der Leistungsgewährung in geeigneter Weise dokumentiert wird.
- (5) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 AO verwirklichen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag beantragt.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchten.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären.
- (3) Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es schuldhaft gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt,
 - b) es das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
 - c) es trotz zweimaliger Mahnung mit Beitragszahlungen länger als zwölf Monate im Rückstand ist.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen zulassen.
- (4) Fördermitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der oder dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der oder dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Umsetzung der Satzungszwecke,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - e) die Buchführung,

- f) die Erstellung des Jahresberichts,
- g) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- h) die Entscheidung über Aufnahmeanträge.

(8) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, virtuelle Sitzungen oder hybride Sitzungen durchgeführt werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(11) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden.

(12) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, elektronisch, im Umlaufverfahren oder mittels sonstiger digitaler Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmt.

(13) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Vergütung von Vereinstätigkeiten, Aufwendungsersatz

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionsträger für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

(3) Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(4) Mitglieder und Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für den Verein entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Anspruch besteht nur gegen Nachweis der Aufwendungen.

(5) Einzelheiten kann eine vom Vorstand zu erlassende Finanzordnung regeln.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu nehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(4) Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung kann als

a) Präsenzversammlung,

b) virtuelle Mitgliederversammlung oder

c) hybride Mitgliederversammlung

durchgeführt werden.

(8) Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt dies mit der Einladung mit.

(9) Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen sind die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte, in gleicher Weise wie bei einer Präsenzversammlung zu gewährleisten.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

b) Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,

c) Entgegennahme des Jahresberichts,

d) Entlastung des Vorstands,

e) Genehmigung des Haushaltsplans,

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (9) Bei Stimmengleichheit findet zwischen den betroffenen Kandidatinnen oder Kandidaten eine Stichwahl statt.
- (10) Abstimmungen können auch elektronisch durchgeführt werden.
- (11) Elektronische Abstimmungssysteme, Online-Abstimmungen sowie digitale Wahlverfahren sind zulässig, sofern die Identität der stimmberechtigten Mitglieder sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts sichergestellt werden.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können außerhalb einer Versammlung auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern der Vorstand dies beschließt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Wochen widerspricht.
- (13) Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten dieselben Mehrheiten wie für Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt oder
 - c) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechend.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

a) Ort und Datum der Versammlung,

b) Art der Durchführung (Präsenz, virtuell oder hybrid),

c) Name der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,

d) Name der Protokollführerin oder des Protokollführers,

e) Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder,

f) die Tagesordnung,

g) die gefassten Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse.

(3) Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

§ 15 Satzungsänderungen auf Verlangen von Behörden

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig zu beschließen, soweit diese

a) vom zuständigen Registergericht,

b) vom Finanzamt oder

c) von anderen zuständigen Behörden

zur Eintragung, Anerkennung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

(2) Die Änderungen dürfen ausschließlich formeller Art sein und den Charakter sowie die Zwecke des Vereins nicht wesentlich verändern.

(3) Die Mitglieder sind über solche Satzungsänderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie für humanitäre und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.06.2026 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.